
Fusionsvertrag

für

die Einwohnergemeinden

Ballmoos



und

Jegenstorf



28. November 2008

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Ballmoos und Jegenstorf beschliessen gestützt auf Art. 4 Abs. 3 und Art. 23 Abs. 1 Buchstabe e des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG) in Verbindung mit Art. 2 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV) den folgenden Fusionsvertrag:

1. Allgemeines

Zweck	Art. 1 Die Einwohnergemeinden Ballmoos und Jegenstorf vereinbaren, dass sie sich zur neuen Einwohnergemeinde Jegenstorf zusammen schliessen.
Inhalt des Vertrags	Art. 2 Dieser Vertrag regelt die Modalitäten und den Vollzug des Zusammenschlusses. Es werden namentlich geregelt: <ul style="list-style-type: none">a) die Fristen, der Ablauf und der Vollzug des Zusammenschlusses der Einwohnergemeinden Ballmoos und Jegenstorf,b) die Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die vom Zusammenschluss der vertragschliessenden Gemeinden indirekt betroffen sind,c) der Verlauf der neuen Gemeindegrenzen,d) der Name und das Wappen der neuen Einwohnergemeinde Jegenstorf,e) die Grundzüge der Organisation der neuen Einwohnergemeinde Jegenstorf nach dem Zusammenschluss,f) die öffentlichen Aufgaben und Abgaben,g) die Überführung der Organe der Einwohnergemeinde Ballmoos in die neue Einwohnergemeinde Jegenstorf,h) der Übergang der Vermögen und der Verpflichtungen der vertragschliessenden Gemeinden auf die neue Einwohnergemeinde Jegenstorf,i) die Zuständigkeit für die Genehmigung der letzten Jahresrechnungen der vertragschliessenden Gemeinden, die Zuständigkeit für die Fortführung der hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden.
Treuepflicht	Art. 3 ¹ Die vertragschliessenden Gemeinden verpflichten sich, keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen. ² Sie verpflichten sich insbesondere, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse nur im gegenseitigen Einverständnis vorzunehmen. ³ Sie informieren sich gegenseitig, bevor sie namentlich <ul style="list-style-type: none">a) neue Aufgaben übernehmen,b) neue Erlasse beschliessen oder Erlasse ändern oder aufheben,c) Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnisse ändern, den Bestand des Vermögens verändern oder Investitionen tätigen.
Berücksichtigung örtlicher Anliegen	Art. 4 Die neue Einwohnergemeinde Jegenstorf sorgt nach dem Zusammenschluss dafür, dass bei Vorhaben, welche das Gebiet oder die Bevölkerung der früheren Einwohnergemeinde Ballmoos besonders betreffen, den örtlichen Anliegen soweit möglich Rechnung getragen wird.
Inventare	Art. 5 Die folgenden in den Anhängen aufgeführten Inventare bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrags:

- a) Inventar der bestehenden Erlasse der vertragschliessenden Gemeinden unter Angabe von deren Weitergeltung, Aufhebung oder Anpassung nach dem rechtskräftigen Zusammenschluss (**Anhang 3**),
- b) Inventar der vom Zusammenschluss betroffenen Liegenschaften der vertragschliessenden Gemeinden (**Anhang 4**),
- c) Inventar der Mitgliedschaften der vertragschliessenden Gemeinden in Gemeindeverbänden und anderen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Institutionen (**Anhang 5**),
- d) Inventar der öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Verträge der vertragschliessenden Gemeinden (**Anhang 6**).
- e) Inventar der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden (**Anhang 7**),
- f) Inventar der finanziellen Situation der vertragschliessenden Gemeinden im Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Aktiven, Passiven, Vermögen) sowie der geplanten Investitionen (**Anhang 8**).

2. Termine, Zustandekommen und Vollzug

Abstimmungstermin und Zustandekommen

Art. 6 ¹ Der vorliegende Fusionsvertrag und die Gemeindeordnung sowie das Abstimmungs- und Wahlreglement der neuen Einwohnergemeinde Jegenstorf werden den Stimmberechtigten der vertragschliessenden Gemeinden zusammen zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Abstimmungen über den Fusionsvertrag und die Gemeindeordnung sowie das Abstimmungs- und Wahlreglement finden in den vertragschliessenden Gemeinden am 28. November 2008 statt.

³ Eine zustimmende Gemeinde bleibt während sechs Monaten nach der Abstimmung an diesen Fusionsvertrag gebunden.

⁴ Geht innert dieser Frist keine Zustimmungserklärung der anderen Gemeinde bei ihr ein, so ist der Vertrag nicht zustande gekommen. In diesem Fall tritt die neue Gemeindeordnung sowie das neue Abstimmungs- und Wahlreglement nicht in Kraft.

⁵ Wird die neue Gemeindeordnung oder das neue Abstimmungs- und Wahlreglement von einer Gemeinde oder von beiden Gemeinden nicht angenommen, sind die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden verpflichtet, den Stimmberechtigten innert vier Monaten ein überarbeitetes Reglement zur Abstimmung zu unterbreiten. Findet auch dieses keine Zustimmung, so gilt der Fusionsvertrag als nicht zustande gekommen.

Zeitpunkt und Wirkung des Zusammenschlusses

Art. 7 ¹ Der Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Ballmoos und Jegenstorf wird am 1. Januar 2010 rechtskräftig. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Grossen Rat des Kantons Bern.

² Sitz der Verwaltung der neuen Einwohnergemeinde Jegenstorf ist Jegenstorf.

³ Auf den Zeitpunkt des rechtskräftigen Zusammenschlusses tritt die neue Einwohnergemeinde Jegenstorf die Rechtsnachfolge der vertragschliessenden Gemeinden an. Die neue Einwohnergemeinde Jegenstorf tritt in alle Rechtsverhältnisse der bisherigen Einwohnergemeinden Ballmoos und Jegenstorf ein (Gesamtnachfolge).

Vermögensübergang; Haftung

Art. 8 ¹ Die Vermögen der vertragschliessenden Gemeinden gehen auf 1. Januar 2010 mit allen Aktiven und Passiven auf die neue Einwohnergemeinde Jegenstorf über.

² Ab dem rechtskräftigen Zusammenschluss haftet die neue Einwohner-

gemeinde Jegenstorf gegenüber Dritten alleine für die von den vertragsschliessenden Einwohnergemeinden eingegangenen Verpflichtungen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Haftung gemäss den Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes.

- Vollzug** **Art. 9** ¹ Die Gemeinderäte der vertragsschliessenden Gemeinden sorgen für den Vollzug des vorliegenden Vertrages.
- ² Sie sind insbesondere für die Einhaltung der vereinbarten Fristen verantwortlich und sorgen für die sachgerechte Information der Öffentlichkeit.
- ³ Nach dem 1. Januar 2010 obliegt diese Aufgabe dem Gemeinderat der neuen Einwohnergemeinde Jegenstorf.

3. Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften

- Kirchgemeinden/
Bürgergemeinden** **Art. 10** Die Kirchgemeinden und Bürgergemeinden sind vom vorliegenden Fusionsvertrag nicht betroffen.

- Gemeindeverbände** **Art. 11** Die neue Einwohnergemeinde Jegenstorf tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der vertragsschliessenden Gemeinden in bestehenden Gemeindeverbänden an (Anhang 5).

4. Namen, Wappen und Gebiet der fusionierten Gemeinde sowie Verlauf der neuen Grenzen

- Gemeindenamen** **Art. 12** ¹ Der Gemeindename nach dem Zusammenschluss lautet Jegenstorf.
- ² Die Ortsteile tragen die Namen Ballmoos und Jegenstorf.
- ³ Für die Beschriftung der Strassenschilder gemäss Strassenverkehrsrecht gelten die bisher verwendeten Namen.

- Gebiet** **Art. 13** Die neue Einwohnergemeinde Jegenstorf umfasst das Gebiet und die Bevölkerung der bisherigen Einwohnergemeinde Ballmoos und der bisherigen Einwohnergemeinde Jegenstorf.

- Grenzen** **Art. 14** ¹ Die bisherigen nicht gemeinsamen Grenzen bilden die neuen Grenzen der neuen Einwohnergemeinde Jegenstorf.
- ² Der Grenzverlauf ist im Anhang 1 kartografisch dargestellt.

- Wappen** **Art. 15** Das Wappen der neuen Einwohnergemeinde Jegenstorf ist im Anhang 2 dargestellt.

5. Organisation der neuen Einwohnergemeinde Jegenstorf nach dem Zusammenschluss

- Organe** **Art. 16** Die Organe der neuen Einwohnergemeinde Jegenstorf sind:
- a) die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung oder durch Urnenabstimmung oder Urnenwahlen,
 - b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind
 - c) die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis,
 - d) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal,
 - e) das Rechnungsprüfungsorgan.

- Aufgaben** **Art. 17** ¹ Die neue Einwohnergemeinde Jegenstorf erfüllt die Aufgaben, die

durch die vertragschliessenden Gemeinden wahrgenommen worden sind.

² Das Nähere regelt die Gemeindeordnung der neuen Einwohnergemeinde Jegenstorf.

Zuständigkeiten **Art. 18** Die Einzelheiten der Zuständigkeitsordnung sind in der Gemeindeordnung der neuen Einwohnergemeinde Jegenstorf geregelt.

6. Überführung der Organe

Organe **Art. 19** ¹ Die Amtsdauer der Organe der vertragschliessenden Gemeinden endet mit der Bestellung der Organe der neuen Einwohnergemeinde Jegenstorf gemäss den Bestimmungen in der Gemeindeordnung und im Abstimmungs- und Wahlreglement der neuen Einwohnergemeinde Jegenstorf.

² Die Organe der bisherigen Gemeinde Ballmoos werden auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses aufgelöst. Die Organe der bisherigen Einwohnergemeinde Jegenstorf behalten ihre Zuständigkeiten innerhalb der neuen Grenzen bis zur ordentlichen Neubestellung dieser Organe. Vorbehalten bleiben die Übergangsbestimmungen in der Gemeindeordnung und im Abstimmungs- und Wahlreglement der neuen Einwohnergemeinde Jegenstorf.

³ Nach der Genehmigung des vorliegenden Vertrags durch den Grossen Rat des Kantons Bern werden nach Massgabe der Gemeindeordnung und des Abstimmungs- und Wahlreglements der neuen Einwohnergemeinde Jegenstorf auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses (Art. 7) gewählt:

- a die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Einwohnergemeinde,
- b die Gemeinderatspräsidentin oder der Gemeinderatspräsident,
- c die übrigen Mitglieder der Gemeinderats,
- d die Mitglieder der Vormundschafts- und Sozialkommission,
- e die Mitglieder der Kindergarten- und Unterstufenkommission der Einwohnergemeinde Jegenstorf,
- f die Mitglieder der Oberstufenkommission der Einwohnergemeinde Jegenstorf.

⁴ Für die Wahlen nach Absatz 3 bilden die vertragschliessenden Gemeinden einen Wahlkreis. Wählbar und wahlberechtigt sind die in den vertragschliessenden Gemeinden stimmberechtigten Personen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in der Gemeindeordnung der neuen Einwohnergemeinde Jegenstorf über die Wählbarkeit in Kommissionen.

⁵ Die übrigen Organe der neuen Einwohnergemeinde Jegenstorf werden nach Massgabe der Gemeindeordnung und des Abstimmungs- und Wahlreglements der neuen Einwohnergemeinde Jegenstorf nach dem rechtskräftigen Zusammenschluss durch das zuständige Organ der neuen Einwohnergemeinde Jegenstorf gewählt.

⁶ Die Gemeindeordnung und das Abstimmungs- und Wahlreglement der neuen Einwohnergemeinde Jegenstorf enthalten die nötigen Übergangsregelungen.

Personal **Art. 20** ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Ballmoos wird durch die neue Einwohnergemeinde Jegenstorf nicht übernommen. Der Gemeinderat

der Einwohnergemeinde Ballmoos sorgt dafür, dass bestehende Anstellungsverhältnisse unter Beachtung der ordentlichen Kündigungsfristen auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses aufgelöst werden.

² Vertretungsbefugnisse des Personals der bisherigen Einwohnergemeinde Ballmoos in privat- oder öffentlich-rechtlichen Institutionen enden auf den Zeitpunkt des rechtskräftigen Zusammenschlusses. Der Gemeinderat der neuen Einwohnergemeinde Jegenstorf regelt die Vertretung der neuen Einwohnergemeinde Jegenstorf in den betroffenen Institutionen.

³ Das Personal der Einwohnergemeinde Jegenstorf wird nach dem Zusammenschluss unverändert weiterbeschäftigt.

⁴ Im Übrigen gelten die personalrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Jegenstorf.

7. Jahresrechnung und Voranschlag

Genehmigung der letzten Rechnung **Art. 21** ¹ Die Prüfung der Jahresrechnungen 2009 der vertragschliessenden Gemeinden erfolgt durch die jeweils zuständigen bisherigen Rechnungsprüfungsorgane der vertragschliessenden Gemeinden.

² Die Genehmigung der Jahresrechnungen 2009 der vertragschliessenden Gemeinden erfolgt nach dem Zusammenschluss durch das zuständige Organ der neuen Einwohnergemeinde Jegenstorf.

Voranschlag **Art. 22** ¹ Der Voranschlag für das Jahr 2010 sowie der Finanzplan für die Jahre 2010 - 2015 werden durch die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden gemeinsam vorbereitet.

² Die Stimmberechtigten der neuen Einwohnergemeinde Jegenstorf genehmigen den Voranschlag samt Steueranlage für das Jahr 2010 an der ersten Versammlung im Jahr 2010 nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung der neuen Einwohnergemeinde Jegenstorf.

8. Zuständigkeit zur Fortführung der hängigen Geschäfte

Hängige Geschäfte **Art. 23** Die neue Einwohnergemeinde Jegenstorf führt die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden weiter.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zustandekommen **Art. 24** Dieser Vertrag kommt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Ballmoos und Jegenstorf zustande. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Grossen Rat des Kantons Bern.

Anwendbares Recht **Art. 25** Bei Fehlen einer Regelung in diesem Vertrag gelten die Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung. Enthält die Gemeindegesetzgebung keine Regelung gelten sinngemäss die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) über die einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR).

Kostenverteiler **Art. 26** Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrags anfallen, insbesondere für die Anpassung der Heimatscheine von Einwohnerinnen und Einwohnern der Einwohnergemeinde Ballmoos, werden durch die neue Einwohnergemeinde Jegenstorf übernommen.

Rücktritt vom Vertrag	<p>Art. 27 ¹ Eine vertragschliessende Gemeinde kann vom vorliegenden Vertrag zurücktreten, wenn die Stimmberechtigten dieser Gemeinde dies beschliessen.</p> <p>² Nach der Genehmigung des Vertrages durch den Grossen Rat des Kantons Bern ist der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.</p>
Zuständigkeit bei Streitigkeiten	<p>Art. 28 Für Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist die oder der nach kantonalem Recht zuständige Regierungsstatthalterin oder Regierungsstatthalter zuständig.</p>
Eintritt der Rechtswirkungen	<p>Art. 29 ¹ Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch den Grossen Rat des Kantons Bern in Kraft.</p> <p>² Die aus diesem Vertrag folgenden Rechtspflichten unter den vertragsschliessenden Gemeinden sind bereits mit dessen Annahme durch die Stimmberechtigten verbindlich.</p>
Erlasse 1. Grundsatz	<p>Art. 30 ¹ Die im Anhang 3 bezeichneten Erlasse der Einwohnergemeinde Jegenstorf gelten bis zum Inkrafttreten von neuen Erlassen als Rechtsgrundlagen der neuen Einwohnergemeinde Jegenstorf. Massgebend ist die im Zeitpunkt der Annahme dieses Vertrags gültige Fassung der betreffenden Erlasse. Vorbehalten bleiben die Artikel 31 und 32.</p> <p>² Die Zuständigkeit für Änderungen dieser Erlasse richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung in der Gemeindeordnung der neuen Einwohnergemeinde Jegenstorf.</p> <p>³ Die Erlasse der Einwohnergemeinde Ballmoos werden auf den Zeitpunkt des rechtskräftigen Zusammenschlusses aufgehoben. Vorbehalten bleibt Artikel 31.</p> <p>⁴ Erlasse der vertragschliessenden Gemeinden gelten nur insoweit weiter, als sie diesem Vertrag, der Gemeindeordnung und dem Wahl- und Abstimmungsreglement der neuen Einwohnergemeinde Jegenstorf nicht widersprechen.</p>
2. Wasserversorgung	<p>Art. 31 ¹ Innerhalb der bisherigen territorialen Grenzen der Einwohnergemeinde Ballmoos gelten nach dem Zusammenschluss weiter:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Wasserversorgungsreglement des Gemeindeverbandes Wasserversorgung Saurenhorn vom 28. Juni 1998 b Wassertarif des Gemeindeverbandes Wasserversorgung Saurenhorn vom 26. November 2001 <p>² Innerhalb der bisherigen territorialen Grenzen der Einwohnergemeinde Jegenstorf gelten nach dem Zusammenschluss weiter:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Reglement des Gemeindeverbandes Wasserversorgung Vennersmühle (VWV) vom 26. Mai 1988 über die Bedingungen für die Abgabe von Wasser, b Reglement des Gemeindeverbandes Wasserversorgung Vennersmühle (VWV) vom 28. Mai 1982 über die Installationsbewilligungen, c Tarif des Gemeindeverbandes Wasserversorgung Vennersmühle (VWV) vom 27. November 1990 über die Abgabe von Wasser, d Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Jegenstorf vom 25. November 1994, e Wassertarif der Einwohnergemeinde Jegenstorf vom 25. November 1994.

**3. Raumplanung
und baurechtliche
Grundordnung**

Art. 32¹ Die baurechtliche Grundordnung der Einwohnergemeinde Jegenstorf, bestehend aus dem Baureglement und dem Zonenplan vom 13.12.1991 mit seitherigen Änderungen, behält innerhalb der bisherigen territorialen Grenzen ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten einer neuen baurechtlichen Grundordnung für das gesamte Gebiet der neuen Einwohnergemeinde Jegenstorf.

² Das Gebiet der bisherigen Einwohnergemeinde Ballmoos verbleibt bis zum Inkrafttreten einer neuen baurechtlichen Grundordnung für das gesamte Gebiet der neuen Einwohnergemeinde Jegenstorf in der Landwirtschaftszone.

³ Die vertragschliessenden Gemeinden vereinbaren im Hinblick auf den Erlass einer neuen baurechtlichen Grundordnung für das gesamte Gebiet der neuen Einwohnergemeinde Jegenstorf, dass das bisherige Erscheinungsbild und der bisherige Charakter von Ballmoos in den wesentlichen Zügen bewahrt werden sollen.

⁴ Die Entwicklungstendenzen der neuen Einwohnergemeinde Jegenstorf werden in einem Siedlungsentwicklungskonzept dargestellt.

**Vertrag betr.
Kindergarten mit
der Einwohnergemeinde
Zuzwil**

Art. 33¹ Nach dem Zusammenschluss tritt die neue Einwohnergemeinde Jegenstorf bis zum Ende der laufenden Vertragsdauer (31. Dezember 2012) im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der Einwohnergemeinde Ballmoos im Vertrag vom 4./22. Juli 2002 zwischen den Einwohnergemeinden Zuzwil und den Gemeinden Ballmoos, Deisswil, Iffwil, Wiggiswil betreffend Kindergarten Zuzwil an

² Der Vertrag wird nur innerhalb der bisherigen territorialen Grenzen der Einwohnergemeinde Ballmoos angewendet.

³ Die im Gebiet der bisherigen Einwohnergemeinde Ballmoos wohnhaften Kinder besuchen bis zur Ablauf der Vertragsdauer in der Gemeinde Zuzwil den Kindergarten.

⁴ Die im Vertrag mit der Einwohnergemeinde Zuzwil vereinbarte Vertretung (Mitgliedschaft) in der Schulkommission der Gemeinde Zuzwil richtet sich nach Artikel 34 Absatz 4 hiernach.

⁵ Auf den Zeitpunkt des Ablaufs der laufenden Vertragsdauer entscheidet das zuständige Organ der neuen Einwohnergemeinde Jegenstorf nach Anhörung der im Gebiet der bisherigen Einwohnergemeinde Ballmoos wohnhaften Eltern über die Fortführung des Kindergartenvertrags mit der Gemeinde Zuzwil oder über eine neue Regelung.

**Vertrag mit der
Einwohnergemeinde
Zuzwil betr. Schule**

Art. 34¹ Nach dem Zusammenschluss tritt die neue Einwohnergemeinde Jegenstorf im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der Einwohnergemeinde Ballmoos im Vertrag vom 25. Juni 2007/6. Juli 2007/19. Juli 2007/2. August 2007 zwischen der Einwohnergemeinde Zuzwil und den Gemeinden Ballmoos, Iffwil und Scheunen betreffend Schule Zuzwil an.

² Der Vertrag wird nur innerhalb der bisherigen territorialen Grenzen der Einwohnergemeinde Ballmoos angewendet.

³ Die im Gebiet der bisherigen Einwohnergemeinde Ballmoos wohnhaften schulpflichtigen Kinder besuchen an der Schule Zuzwil die 1. – 9. Klasse (Primarstufe und Sekundarstufe 1).

⁴ Die vertraglich vereinbarte Vertretung (Mitgliedschaft) in der Schul-

kommission der Gemeinde Zuzwil wird durch den Gemeinderat der neuen Einwohnergemeinde Jegenstorf nach dem Zusammenschluss aus der Mitte der Kindergarten- und Unterstufenkommission bezeichnet.

⁵ Das zuständige Organ der neuen Einwohnergemeinde Jegenstorf entscheidet nach Anhörung der im Gebiet der bisherigen Einwohnergemeinde Ballmoos wohnhaften Eltern über die Fortführung oder die Kündigung des Schulvertrags mit der Gemeinde Zuzwil. Eine Kündigung erfolgt frühestens auf das Ende des Schuljahres 2011/2012.

**Abgaben und
Gebühren**

Art. 35 ¹ Die Steueranlage der neuen Einwohnergemeinde Jegenstorf für das Jahr 2010 wird an der ersten Gemeindeversammlung nach dem rechtskräftigen Zusammenschluss festgelegt.

² Die Abgaben im Bereich Wasserversorgung richten sich nach den in Artikel 31 aufgeführten Erlassen.

³ Für die übrigen Abgaben gelten nach dem rechtskräftigen Zusammenschluss die abgaberechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Jegenstorf, insbesondere das Gebührenreglement vom 2. Dezember 1988.

**Gewässer- und
Strassenunterhalt**

Art. 36 ¹ Die vertragschliessenden Gemeinden verpflichten sich, nach dem Zusammenschluss die Gewässer und Strassen im Gebiet der neuen Einwohnergemeinde Jegenstorf nach Massgabe der gesetzlichen Vorgaben, soweit möglich im bisherigen Umfang zu unterhalten.

² In der zuständigen Kommission der Einwohnergemeinde Jegenstorf (Kommission Tiefbau + Betriebe) nimmt wenn möglich eine im Gebiet der bisherigen Einwohnergemeinde Ballmoos wohnhafte Person als Mitglied Einsitz.

**Salvatorische
Klausel**

Art. 37 ¹ Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags den derzeit oder künftig geltenden Vorschriften des übergeordneten Rechts zuwiderlaufen, ist sie umgehend durch eine rechtmässige Bestimmung zu ersetzen.

² Die Zuständigkeit richtet sich diesfalls nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 4 Abs. 3; 23 und 52 Abs. 3 GG).

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung der
Einwohnergemeinde Ballmoos am 28.11.2008.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung der
Einwohnergemeinde Jegenstorf am 28.11. 2008.

Namens der Einwohnergemeinde Ballmoos

Der Präsident:



R. Bernhard

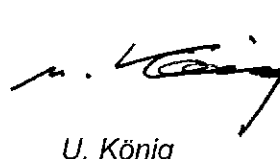
Die Sekretärin:



S. Stettler

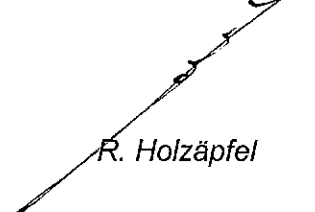
Namens der Einwohnergemeinde Jegenstorf

Der Präsident:



U. König

Der Sekretär:



R. Holzäpfel

AUFLAGEZEUGNIS

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin von Ballmoos bescheinigt, dass die vorliegende Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 28. November 2008 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im *fraubrunner anzeiger* publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Ballmoos, 17. Dezember 2008

Die Gemeindeschreiberin:

S. Stettler 


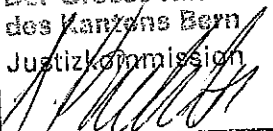
AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Jegenstorf bescheinigt, dass die vorliegende Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 28. November 2008 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im *fraubrunner anzeiger* publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Jegenstorf, 17. Dezember 2008

Der Gemeindeschreiber:

R. Holzäpfel 

	GENEHMIGT
	Datum: 24. Feb. 2009
	Der Grosse Rat des Kantons Bern Justizkommission 

Anhänge zum Fusionsvertrag:

1. Anhang Kartografische Darstellung der neuen Gemeindegrenzen
2. Anhang Gemeindewappen der Einwohnergemeinde Jegenstorf
3. Anhang Inventar der bestehenden Erlasse und Beschlüsse der vertragschliessenden Gemeinden (mit Angabe von deren Weitergeltung, Aufhebung oder Anpassung nach dem rechtskräftigen Zusammenschluss)
4. Anhang Inventar der vom Zusammenschluss betroffenen Liegenschaften der vertragschliessenden Gemeinden
5. Anhang Inventar der Mitgliedschaften der vertragschliessenden Gemeinden in Gemeindeverbänden und anderen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Institutionen
6. Anhang Inventar der öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Verträge der vertragschliessenden Gemeinden
7. Anhang Inventar der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden
8. Anhang Inventar der finanziellen Situation der vertragschliessenden Gemeinden im Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Aktiven, Passiven, Vermögen) sowie der geplanten Investitionen
9. Anhang Finanzplan der Einwohnergemeinde Jegenstorf für die Jahre 2009 - 2014